



FRIEDHOFREGLEMENT

DER GEMEINDE OBERSAXEN

„Friedhofreglement der Gemeinde Obersaxen“

Gestützt auf Art.12 Abs. 2 des Gesetzes über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden vom 2. Dezember 1984.

I. Organisation, Betrieb und Aufsicht

*Aufsicht und
Vollzug*

Art. 1

Die Aufsicht über das Bestattungs- und Friedhofwesen obliegt dem Gemeindevorstand. Er ist für den Vollzug der Bestattungs- und Friedhofordnung verantwortlich, vorbehalten bleiben weitere Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Aufgaben

Art. 2

Der Gemeindevorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Aufsicht über Betrieb und Unterhalt des Friedhofs;
- b) die Erteilung von Ausnahmegewilligungen für die Bestattung Auswärtiger;
- c) die Ernennung und Beaufsichtigung des notwendigen Dienstpersonals für den Friedhof.
- d) Erlass der Gebührenordnung

II. Bestattungsordnung

*Bestattungs-
vorbereitung*

Art. 3

Die Gemeindeverwaltung nimmt die Todesfallmeldungen entgegen. Der zuständige Gemeindebeauftragte ordnet die Bereitstellung des Grabes an und trifft in Sonderfällen alle notwendigen Anordnungen für die Bestattung.

Die Organisation der religiösen Feier obliegt den Angehörigen; sind keine Angehörigen da, sorgt die Gemeinde für eine würdige Bestattung.

*Überführung und
Aufbahrung*

Art. 4

Die Einsargung und der Transport von Leichen sind Sache der Angehörigen.

Die Aufbahrung erfolgt in der Totenkapelle. Sofern keine sanitätspolizeilichen Gründe dagegen sprechen, kann der Leichnam bis zur Bestattung im Sterbehaus belassen werden.

Bestattungsort

Art. 5

Alle auf Gebiet der Gemeinde Obersaxen Verstorbenen und die daselbst aufgefundenen Leichen werden auf dem öffentlichen Friedhof bestattet.

Niemandem darf wegen Glaubensansichten oder aus anderen Gründen ein anständiges Begräbnis auf dem öffentlichen Friedhof versagt werden.

Auf Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen kann die Bestattung mit Bewilligung des dort zuständigen Gemeindevorstandes auch auf einem anderen öffentlichen Friedhof erfolgen.

Bestattungsbewilligung

Art. 6

Personen, die weder in Obersaxen wohnhaft waren noch in der Gemeinde verstorben oder tot aufgefunden worden sind, dürfen nur mit Bewilligung des Gemeindevorstandes auf dem Friedhof in Obersaxen beigesetzt werden.

Bestattungsgebühren

Art. 7

Die Gebühren für die Bestattung werden gemäss der vom Gemeindevorstand erlassenen Gebührenordnung für das Friedhof- und Bestattungswesen erhoben.

Geläute

Art. 8

Das Totengeläute erfolgt für alle in der Gemeinde Verstorbenen. Dauer und Umfang des Geläutes richten sich nach den Gewohnheiten der Kirchgemeinde Obersaxen.

III. Friedhofordnung

Die Ausgestaltung der Friedhofanlage und die Anordnung der Gräber wird zusammen mit der Kirchgemeinde in einem Friedhofplan festgelegt.

Grabregister

Art. 9

Über die Belegung des Friedhofes führt der zuständige Gemeindebeauftragte einen Plan, in welchem Name, Vorname, Sterbejahr aller Beigesetzten laufend einzutragen sind.

Anordnung der Gräber

Art. 10

Die Anordnung der Reihengräber richtet sich nach dem Friedhofplan.

Reihengräber

Art. 11

Die Reihengräber werden in fortlaufender Reihenfolge angeordnet.

<i>Urnengräber</i>	<p>Art. 12 Urnen werden in den ordentlichen Reihengräbern, Gemeinschaftsgräbern oder Urnennischen beigesetzt.</p>						
<i>Grabmasse</i>	<p>Art. 13 Der Abstand zwischen den einzelnen Gräbern hat mindestens 55 cm zu betragen.</p> <p>Die Gräber sind auf folgende Mindesttiefen auszuheben:</p> <table border="0"> <tr> <td>- für Erwachsene und Kinder über 10 Jahre</td> <td style="text-align: right;">1.50 m</td> </tr> <tr> <td>- für Kinder unter 10 Jahre</td> <td style="text-align: right;">1.20 m</td> </tr> <tr> <td>- für Urnen</td> <td style="text-align: right;">0.80 m</td> </tr> </table>	- für Erwachsene und Kinder über 10 Jahre	1.50 m	- für Kinder unter 10 Jahre	1.20 m	- für Urnen	0.80 m
- für Erwachsene und Kinder über 10 Jahre	1.50 m						
- für Kinder unter 10 Jahre	1.20 m						
- für Urnen	0.80 m						
<i>Belegung der Gräber</i>	<p>Art. 14 Jeder Sarg und jede Urne ist in einem besonderen Grab Beizusetzen.</p> <p>Auf Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen wird die Beisetzung von Urnen in ein bereits belegtes Grab oder die Beisetzung mehrerer Urnen in dasselbe Grab gestattet. Die ursprüngliche Grabesruhe wird dadurch nicht verlängert.</p> <p>Die Umbettung der Urne für die restliche Dauer der Grabruhe erfolgt zu Lasten der Angehörigen.</p>						
<i>Grabesruhe</i>	<p>Art. 15 Die Grabesruhe beträgt für Erd- und Urnenbestattete 20 Jahre. Auf Wunsch der Angehörigen kann die Grabesruhe für Urnen verkürzt werden.</p> <p>Bei Aufhebung von Gräbern nach Ablauf der Grabesruhe sind allfällige noch vorhandene Gebeine und Urnen würdig zu begraben.</p>						
<i>Abruf der Gräber</i>	<p>Art. 16 Sofern die Gemeindeverwaltung nach Ablauf der 20-jährigen Grabesruhe die Räumung von Reihengräbern anordnet, so ist dies mindestens 8 Wochen vor dem Räumungstermin den Nachkommen bekanntzugeben.</p>						
<i>Räumung</i>	<p>Art. 17 Erfolgt die Räumung nicht innert der angesetzten Frist, wird sie im Auftrag des Gemeindevorstandes mit Kostenfolge zulasten der Angehörigen ausgeführt. Über nicht fristgerecht abgeholte Grabmäler verfügt die Gemeinde.</p>						

<i>Beschaffenheit der Särge</i>	<p>Art. 18 Für Erdbestattungen sind Särge aus weichen Holzarten zu verwenden.</p>
<i>Grabmale und Einfriedungen</i>	<p>Art. 19 Das Grabmal darf aus Stein, Holz oder Metall bestehen. Die Errichtung bedarf einer Rücksprache mit der Gemeinde. Grabmale dürfen frühestens 9 Monate nach der Bestattung angebracht werden. Bei Urnengräbern entfällt diese Wartezeit.</p> <p>a) Reihengräber Jede Grabstätte ist mit einer Einfassung von 60 x 160 cm Aussenmass zu versehen. In der Höhe dürfen die Grabmale 150 cm, in der Breite 50 cm nicht überschreiten.</p> <p>b) Urnennischen Die Schriftplatten sind bei der Gemeinde zu beziehen und dürfen individuell gestaltet werden.</p>
<i>Unterhalt</i>	<p>Art. 20 Die Angehörigen sind verpflichtet, das Grab und die Grabbepflanzung ordnungsgemäss zu unterhalten. Bei Vernachlässigung dieser Unterhaltungspflicht veranlasst der Gemeindevorstand die Instandstellung unter Kostenfolge zulasten der Unterhaltungspflichtigen.</p> <p>Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern auf den Grabstätten ist verboten, soweit dies übermässige Auswirkungen auf das Umgelände zur Folge hat.</p> <p>Der Unterhalt des übrigen Friedhofgeländes obliegt der Gemeinde.</p>
<i>Schutz des Friedhofs</i>	<p>Art. 21 Das Betreten des Friedhofgeländes ist jedermann gestattet.</p> <p>Verboten ist insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - lautes oder sonst störendes Benehmen auf dem Friedhofgelände; - die Beschädigung oder Verunreinigung von Grabstätten sowie des weiteren Friedhofgeländes; - das unbefugte Pflücken oder Entfernen von Pflanzen; - das Mitführen von Hunden.

IV. Übergangs-, Schluss- und Strafbestimmungen

*Übergangs-
bestimmungen*

Art. 22

Nach Genehmigung dieses Reglementes dürfen keine Bestattungen in Familiengräbern vorgenommen werden. Mit Genehmigung des Reglements werden die Familiengräber zu Reihengräber.

*Straf-
bestimmungen*

Art. 23

Widerhandlungen gegen diese Verordnung können mit Busse bestraft werden.

Rechtsmittel

Art. 24

Gegen die Verfügungen und Entscheide der Gemeindeverwaltung kann innert 20 Tagen beim Gemeindevorstand schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag zu enthalten und ist zu begründen.

Entscheide des Gemeindevorstands können beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden innert 20 Tagen angefochten werden.

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung beschlossen am 14. Juni 2002.

Gemeindevorstand Obersaxen

Der Präsident

Die Aktuarin

.....
Thomas Mirer

.....
Doris Tschuor